

Bestätigung der AUSNAHME von der Dokumentation des Rückbaus gemäß Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle)

1. Allgemeines													
1.1. Eindeutige Kennung dieser Dokumentation													
1.2. Bezeichnung des (Rück-)Bauvorhabens													
1.3. Bauherr, in dessen Namen das (Rück-)Bauvorhaben durchgeführt wird [<i>Name & Anschrift</i>]													
1.4. GLN (falls im ZAREg registriert)													
1.5. Baustelle/ Baulos [<i>Bauvorhaben, Beschreibung, Adresse</i>]													
Standort GLN (bei registrierten Standorten)													
1.6. Begründung der Ausnahmen (<i>bitte die Zutreffende ankreuzen</i>)													
<input type="checkbox"/> Bau- oder Abbruchabfälle aus Bau- oder Abbruchvorhaben, bei denen weniger als 750 t Bau- oder Abbruchabfälle, ausgenommen Bodenaushubmaterial, anfallen <i>(s.a. Formular "Abfalldokumentation für eine Kleinmenge (max. 750 t) Abfälle aus Bau- oder Abbruchtätigkeiten (nicht von Linienbauwerken und Verkehrsflächen) ohne Dokumentation des Rückbaus")</i>													
<input type="checkbox"/> Bau- oder Abbruchabfälle aus vor dem 1.1.2016 bewilligten , angezeigten oder behördlich beauftragten Abbrüchen oder Materialien													
<input type="checkbox"/> Bau- oder Abbruchabfälle von Linienbauwerken und Verkehrsflächen													
<input type="checkbox"/> Abfälle gemäß Tabelle 1 der Recycling-Baustoffverordnung, die nicht aus einem Abbruch oder einer Sanierung stammen (z.B. Fehlchargen aus der Produktion) <i>(s.a. Formular "Aufzeichnung von Abfällen aus der Baustoffproduktion")</i>													
<input type="checkbox"/> Einkehrsplitt (SN 91501-21)													
Bestätigung des Bauherrn:													
<ul style="list-style-type: none"> Hiermit wird bestätigt, dass für Abfälle aus obigem Bauvorhaben die oben angekreuzte Ausnahme zutrifft. Im Falle eines Abbruches wurde die Trennpflicht (Gefährliche Abfälle, Hauptbestandteile, Bodenaushubmaterial, mineralische Abfälle, Ausbauasphalt, Holzabfälle, Metallabfälle, Kunststoffabfälle, Siedlungsabfälle, ...) eingehalten. 													
Daher ist gemäß Recycling-Baustoffverordnung (inkl. Novelle) kein Rückbau bzw. keine Dokumentation des Rückbaues notwendig.													

Datum

Unterschrift
Bauherr